

MIETBEDINGUNGEN

1. Vertragsgegenstand:

Der vorgelegte Vertrag wird im Hinblick auf die Vermietung des in den Besonderen Bedingungen angeführten Personenwagens ohne Fahrer an den in denselben Bedingungen angeführten Mieter für die private Beförderung von Fahr Gästen und deren Gepäck abgeschlossen. Der Mieter hat zu jeder Zeit eine Durchsicht des vorliegenden Vertrags im gemieteten Fahrzeug aufzubewahren.

2. Mietdauer:

Die Mietvertragsdauer ist die den besonderen Bedingungen angeführte von Datum und Uhrzeit der Anmietung sowie Rückgabe einschliesslich Verlängerungen. Daher werden nicht genutzte Miettage nicht rückerstattet oder vom Mietpreis sowie der Kautionsabzug. HELLE HOLLIS behält sich das Recht vor, jedes Fahrzeug jederzeit einzuziehen, wobei die einzige Verpflichtung seitens des Vermieters in der Rückzahlung des eventuellen Unterschiedbetrags zwischen dem erlegten Mietbetrag laut Mietvertrag und der tatsächlich genutzten Mietdauer besteht.

3. Verlängerung: Der Mieter muss Helle Hollis spätestens 24 Stunden vor Ablauf des Mietvertrages schriftlich benachrichtigen, dass er den Mietvertrag verlängern möchte. So kann ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Tag (24 Stunden) bei Verlängerung eines bestehenden Mietvertrags.

Die Bedingungen für die Verlängerung sind die selben wie die des ursprünglichen Vertrags und der Mieter erklärt sich einverstanden, für die Verlängerung den anteiligen Mietpreis laut aktueller Mietpreislise zu bezahlen. Falls der Mietvertrag nicht verlängert oder nach dem Ablauf verlängert wird, berechnen wir die Tage und einen Zuschlag von 60€. HELLE HOLLIS ist in keinem Fall verpflichtet, die Mietdauer zu verlängern und kann verlangen, dass das Fahrzeug zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer bei HELLE HOLLIS abzuliefern ist.

4. Das nicht Zurückbringen des Fahrzeuges in dem vereinbarten Zeitraum. Sollte der Wagen nicht zurückgebracht sein nach Beendigung de Vertrages oder seiner Verlängerung wird unverzüglich Anzeige wegen Diebstahls erstattet.

5. Das Fahrzeug ist vor Ablauf der in diesem Punkt vereinbarten Mietdauer bei HELLE HOLLIS abzuliefern. Der Wagen muss zurückgebracht werden in die angegebene Stelle im Vertrag. Wenn der wagen am Flughafen Malaga abgegeben wird zu einer Uhrzeit, wenn das Hauptbüro für die Wagen-Rücknahme geöffnet ist, werden Kosten für den öffentlichen Parkplatz und eine Abholgebühr zur Höhe von 30€ berechnet.

6. Die Nutzung des Fahrzeugs nach Ablauf der Mietvertragsdauer wird als unzulässige Anwendung laut Punkt 12 des vorliegenden Vertrags angesehen.

7. Im Falle einer Panne oder einem Unfall ausserhalb der vereinbarten Mietdauer haftet der Mieter für sämtliche Schäden und Ausgaben, da der Mietwagen ohne gültigen Mietvertrag nicht versichert ist.

8. Mietpreise:

Unsere ALLES INKLUSIVE PREISE umfassen freie Kilometerzahl, laut Gesetz vorgeschriebene Versicherung und 18% Mehrwertsteuer. Der vereinbarte Preis folgt den geltenden Tarifen die in den Räumlichkeiten des Vermieters frei einzusehen sind und der Mieter erklärt sich vor Abschluss des vorliegenden Vertrags, mit diesen Bedingungen bekannt gemacht zu haben, insbesondere bezüglich des Typs des Fahrzeuges und Art des Vertrages der abgeschlossen wird. Alle Preise sind in euro angeführt und können ohne besondere Ankündigung geändert werden. Die Preise umfassen keinen Kraftstoff.

9. Versicherung

Die Versicherung ist eine Vollkaskoversicherung (CDW, Collision Damage Waiver), die verursachte Schäden durch Feuer und Diebstahl des Fahrzeugs deckt (ausgeschlossen Fahrzeugdiebstahl, der durch Fahrlässigkeit oder Versäumnis des Mieters verschuldet wurde). Eingeschlossen ist auch eine Personennunfallversicherung (PAI, Personal Accident Insurance)

Die Versicherung deckt keine Schäden des Unterbodens/ der Ölwanne, der Kupplung, der Reifen und Felgen des Fahrzeuges. Sie deckt auch keinen Ersatz des gemieteten Fahrzeuges welch Schaden auch sei. Die Versicherung deckt keinen Wechsel der Reifen.

Die vorstehende **Teil**kaskoversicherung, Feuer und Diebstahl des Fahrzeugs enthält ein Selbstisiko in Übereinstimmung mit der Preisliste – der Kunde kann sich entscheiden einen Excess Waiver oder einen Super Excess Waiver abzuschliessen.

Nur Kunden die einen Super Excess Waiver abgeschlossen haben sind für den Unterboden, der Ölwanne, der Kupplung, der Reifen und den Felgen versichert.

Im Falle eines Unfalles mit einer 3. Person ist der Excess Waiver nur gültig, wenn der Kunde die Informationen wie in den Paragraphen 10b und 10c besorgt und an Helle Hollis weiterreicht. Im Falle einer erfolgreichen Beanstandung gegenüber der 3. Person werden Sie den Teil des Excess Waiver wiedererlangen.

Ihr persönlicher Eigentum, den Sie im Auto lassen, lagern oder transportieren ist **nicht mit unserer Versicherung mitversichert.** Deshalb also KEINE GEGENSTÄNDE IM FHRZEUG HINTERLASSEN UND DAS FAHRZEUG IMMER ORDNUNGSGEMÄSS ABSCHLIESSEN.

10. Im Falle eines Unfalls oder einer kriminellen Handlung (siehe Punkt 11) gegen das Fahrzeug verpflichtet sich der Mieter:

a. Unverzüglich eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.

b. Einen umfassenden Schadensbericht auszufüllen, einen Vordruck finden Sie im Fahrzeug, auf jeden Fall polizeiliches Kennzeichen und Versicherungsgesellschaft – falls möglich mit Policenummer, Name und Adresse – der Gegenpartei anzuführen.

c. Den Vorfall kurz und präzise zu beschreiben sowie etwaige Zeugen anzuführen.

d. Keiner Schuldanerkennung zuzustimmen oder irgendwelche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vorfall zu treffen.

e. Das Fahrzeug nicht zu verlassen ohne passende Vorkehrungen zur Sicherung des Fahrzeugs vor weiteren Beschädigungen getroffen zu haben, abgeschlossen lassen ohne den Verkehr zu behindern.

f. HELLE HOLLIS umgehend zu unterrichten, z.B über die gebührenfreie **Notrufnummer: 900 12 30 46.**

HELLE HOLLIS ist zur Bereitstellung eines neuen Mietfahrzeugs im Falle eines Unfalls oder einer kriminellen Handlung nicht verpflichtet. Wird eine Ersatzvermietung trotzdem erlaubt, zahlt der Mieter für eine neue Vermietung, ausser dass der Mieter für die Kautions eine Zusatzversicherung abgeschlossen hätte.

11. Dies sind Beispiele für kriminelle Handlungen gegen das Fahrzeug:

- Diebstahl oder Teilentwendung des Fahrzeugs
 - Diebstahl oder Teilentwendung aussen oder innen angebrachter Teile des Fahrzeugs wie Felgen, Reifen, Sitze.
 - Einbruch mit Beschädigung von Scheiben oder der Karosserie.
 - Mutwillige Beschädigung des Fahrzeugs.
- Die vorhergehende Liste ist verfasst nach reinen Beispielen, nicht limitiert.

12. Nicht zulässige Anwendung des Fahrzeugs:

Der Mieter hat bei Benutzung des Fahrzeugs die Sorgfalt aufzuweisen, die dem Fahrzeug entsprechend aufzuweisen ist. Er muss dir für das Fahrzeug geltende Verkehrsvorschriften einhalten und jede Lage oder Situation vermeiden, die das Fahrzeug oder Dritte beschädigen kann. Der Mieter hat weiter dafür zu sorgen, dass niemand anders als die im keine vorliegenden Vertrag für das Führen das Fahrzeugs zugelassenen Personen das Fahrzeug führen.

Entgegengesetztenfalls haftet der Mieter direkt für alle Schäden oder Verluste, die an dem Fahrzeug oder Dritten entstehen. Jede Verletzung dieser Bestimmung wird als nicht zulässige Anwendung betrachtet.

Beschädigungen von innen – oder Aussenteilen des Fahrzeugs, verursacht durch unzulässige Anwendung des Fahrzeugs, gehen voll zu Lasten des Mieters. Die unzulässige Anwendung des Fahrzeugs bedeutet die Zahlung einer Schadenersatzleistung in Höhe der verursachten Schäden und deren Abhilfekosten. Der Betrag wird über Ihre Kreditkarte, Kautions oder andere Sicherheitsleistungen bezahlt, zu der Sie sich bei Unterzeichnung des Vertrags verpflichtet haben und der Mieter ausdrücklich einverstanden erklärt. Mit der Unterschrift verpflichtet sich benutzt werden, wird die Forderung durch Inkasso eingetrieben und der Mieter verpflichtet sich zu Zahlung sämtlicher in dieser Verbindung entstandener Kosten, wie Anwälte, Prozesskosten, etc.

Die unzulässige Anwendung des Fahrzeugs umfasst, beschränkt sich jedoch nicht auf nachstehende Beispiele:

- Ziehen oder Schieben anderer Land – oder Wasserfahrzeuge
- Fahren mit Gelände das nicht für den öffentlichen Verkehr berechnet ist, d.h. Strände, Rannbahnen usw.
- Fahren im Gelände, in dem Teile des Unterbaus (Chassis) beschädigt werden können
- Nichtbeachtung der Warnsignale des Fahrzeugs, der Mieter erklärt mit Unterschrift des Vertrages das Kennen der Warnsignale des Fahrzeuges.
- Transport von Personen oder Gegenständen gegen direkte oder indirekte Bezahlung
- Weitervermietung
- Mitnahme vor mehr Personen oder Gepäck als zugelassen für das Fahrzeug (siehe Preisliste zwecks näherer Angaben)
- Beladung des Fahrzeugdachs mit Gepäck.
- Sichtbares Hinterlassen von Gegenständen im Fahrzeug
- Verschmutzung des Fahrzeuginneren
- Führen des Fahrzeugs bei Müdigkeit oder unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen
- Führen des Fahrzeugs durch eine nicht im Mietvertrag angeführte Person durch den Mieter oder der zusätzlichen Fahrer.
- Verlassen der iberischen Halbinsel
- Verspätete Rücklieferung des Fahrzeugs. Eine Stunde Verspätung bedeutet die Berechnung eines weiteren Miettags
- Führen des Fahrzeugs nach Abschluss der Mietdauer

13. Fahrzeugführer

Für Fahrzeuge der Gruppe B und D, muss das Mindestalter von 21 Jahren erreicht sein und für alle anderen Gruppen muss der Fahrer mindestens 23 Jahre alt sein, ist das nicht der Fall muss eine Versicherung für Jungfahrer abgeschlossen werden.

Für Senioren ab 75 Jahren ist eine spezielle Zusatzversicherung abzuschliessen. Der Mieter muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die zum Mietzeitpunkt seit mindestens einem Jahr gilt. Weitere Fahrzeugführer müssen von HELLE HOLLIS genehmigt sein, die gleichen Bedingungen wie der erste Fahrzeugführer erfüllen und im Vertrag angeführt sein. Weitere Fahrzeugführer müssen den Mietvertrag zusammen mit dem ersten Fahrzeugführer unterschreiben.

14. Gemeinschaftliche Verantwortung

Alle Mieter und/oder autorisierte Zweitfahrer sind gemeinschaftlich verantwortlich für alle Verpflichtungen des Mieters die durch diesen Vertrag entstehen und der geltenden Gesetze.

15. Verlust von Fahrzeugschlüssel und Papieren

Falls kein Super Excess Waiver genommen wurde, verbindet das die Kosten für einen neuen Schlüssel oder Dokumente, oder beides, wird vom Mieter bestanden. Der Mieter trägt die Kosten der Lieferung von Ersatzschlüsseln oder Fahrzeugpapieren.

16. Hinterlassene Gegenstände:

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche persönliche Gegenstände aus dem Fahrzeug zu entfernen. HELLE HOLLIS bewahrt, im Fahrzeug gefundene Gegenstände, einen Monat auf.

17. Bussgelder:

Bussgelder und andere gebührenpflichtige Übertretungen werden vom Mieter gezahlt, sobald sie dem Mieter bekannt ist, auch wenn sie noch nicht endgültig gerichtlich entschieden ist. HELLE HOLLIS ist von jeder gebührenpflichtigen Übertretung zu informieren. Die Bezahlung der Strafzettel ist in keiner Versicherung mit eingeschlossen. Wird das Fahrzeug aus irgendeinem Grund durch Verschulden des Mieters einbehalten, haftet der Mieter unangesehen des Grundes und hat HELLE HOLLIS schadlos zu halten.

18. Kraftstoff:

Kraftstoff ist nicht im Preis einbegriffen. Für Ihren Komfort ist der Wagen vollgetankt wofür Sie bei der Abholung bezahlen müssten. Wenn der Wagen während dem Mietzeitraum auftanken, ist es die volle Verantwortung des Anmieters den richtigen Kraftstoff zu tanken. Die Konsequenzen durch das Verwenden des falschen Kraftstofftypes ist nicht durch irgendeine Versicherungsmöglichkeit gedeckt.

19. Fahrzeugpflege:

Der Mieter empfängt das Fahrzeug im perfektem Zustand und verpflichtet sich, es in gutem Zustand zu erhalten. Werkstattreparaturen, Wechseln oder Ersetzen von Teilen sind von HELLE HOLLIS schriftlich zu genehmigen, bevor sie eingeleitet werden dürfen. Es wird kein Kostensatz erstattet es sei denn es liegt ein von HELLE HOLLIS genehmigter Kostenvorschlag sowie beauftragte Werkstatt vor. Im Falle des Fehlens der schriftlichen Genehmigung ist allein die Seite des Mieters für genannte Kosten der Werkstatt sowie des Kostenvorschlags verantwortlich.

20. Zahlung:

Sämtliche Leistungen sind im Voraus zu bezahlen. HELLE HOLLIS kann, abhängig von den vorliegenden Umständen, im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrags Kautionen verlangen. Wir akzeptieren die meisten Kreditkarten.

21. Rahmenvertrag:

Diese Bedingungen sind als Rahmenvertrag zu betrachten und finden Anwendung für alle Verträge, die der Mieter mit HELLE HOLLIS abschliesst.

22. Behandlung von Angaben zur Person:

Nach dem spanischen Gesetz 15/1999, der Schutz persönlicher Daten, und im Erfüllen des Art. 5 des angegebenen Gesetzes, informieren wir Sie dass die angegebenen persönlichen Daten und Foto in einer Kundendatei im AEPD eingeschrieben werden, Titular dieser ist HELLE AUTO S.A., Verantwortlicher für diese Kundendatei, mit der Anschrift in Avenida Garcia Morato, N. 14-16, 29004 Málaga, mit dem Ergebnis des Abwickelns der Aktivität der Vermietung von Fahrzeugen. Die von den Angaben betroffene Personen können Dateneinsicht, Gegenstellung, Änderung und Löschung schriftlich in o.g. Anschrift des Büros der HELLE AUTO S.A. beantragen.

23. Gerichtsstand und Gesetzgebung:

Für den vorliegenden Vertrag gilt die spanische Gesetzgebung. Die Parteien richten sich ausdrücklich der richterlichen Gewalt des Ortes, an dem das von dem vorliegenden Vertrag umfasste Fahrzeug ausgeliefert wird und sehen ausdrücklich von jedem anderen Gerichtsstand in allem Sachverhalten oder Fragen ab, die etwa im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen.